



INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

ALT—KATHOLISCHE THEOLOGIE

an der Universität Bonn

Zum Studium der Alt—Katholischen Theologie als Qualifikation zur Erlangung der kirchlichen Weihen im Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland gilt folgende Studienordnung, die ein Studium der Alt—Katholischen Theologie in der durch das kirchliche Personenrecht vorgeschriebenen Mindeststudienzeit ermöglichen soll.

I. Allgemeines

Grundlage des Studiums der Alt—Katholischen Theologie sind die Lehrveranstaltungen des Alt—Katholischen Seminars der Universität. Das Lehrangebot des Instituts erstreckt sich in der Regel auf die Fächer Dogmatik, Fundamentaltheologie, Alt—Katholische Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie und Einleitung in die Moralthologie. Die anderen in dieser Ordnung vorgeschriebenen philosophischen und theologischen Fächer werden in Verbindung mit den betreffenden Fakultäten der Universität Bonn und unter Anleitung des Direktors des Alt—Katholischen Seminars aus dem Lehrangebot der Philosophischen bzw. der beiden Theologischen Fakultäten der Universität Bonn ergänzt.

Die Fächer, die aus kirchlichen Gründen an den genannten Fakultäten nicht gehört werden können, werden durch die Dozenten des Alt—Katholischen Bischöflichen Seminars außerhalb der Universität vertreten, und zwar Liturgik, Kirchenrecht, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie. Diese Lehrveranstaltungen entsprechen der in anderen Konfessionen vorgesehenen Studienzeit in einem Priester— bzw. Predigerseminar.

II. Prüfungen

Die kirchlichen Prüfungsordnungen sehen eine propädeutische Prüfung nach einer Mindeststudienzeit von 4 Semestern und eine Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von 10 Semestern vor. Sie werden vor den im Alt—Katholischen Kirchenrecht vorgesehenen Prüfungsgremien abgelegt. Der Leiter des Alt—Katholischen Seminars der Universität Bonn bescheinigt zu diesem Zweck, daß der Kandidat den Erfordernissen des Universitätsstudiums im Fach Alt—Katholische Theologie während der vorgeschriebenen Semesterzahl entsprochen hat.

III. Erforderliche Sprachkenntnisse

In der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen. Dies geschieht durch die wenigstens ausreichende Leistungsnote im Abiturzeugnis oder durch den erfolgreichen Abschluß entsprechender Sprachkurse an der Universität bzw. durch eine Sprachprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Andere Nachweise Können von dem Alt—Katholischen

Seminar der Universität auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. In besonderen Fällen kann das Ablegen einer Prüfung in der hebräischen Sprache erlassen werden.

IV. Erster Studienabschnitt bis zur Vorprüfung (Propädeutikum)

Der erste Studienabschnitt umfaßt 4 Semester.

A) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

- | | | | |
|-----|---|----|-------|
| 1a) | Geschichte der Philosophie sowie deren systematische Hauptprobleme: | 12 | SWSt. |
| 1b) | Psychologie oder Pädagogik: | 4 | SWSt. |
| 2) | Einleitung in das Alte Testament und Geschichte Israels: | 6 | SWSt. |
| 3) | Einleitung in das Neue Testament und Neutestamentliche Zeitgeschichte: | 7 | SWSt. |
| 4) | Fundamentaltheologie: | 4 | SWSt. |
| 5) | Kirchengeschichte: | 10 | SWSt. |
| 6) | Dogmatik: | 4 | SWSt. |
| 7) | Geschichte der Liturgie: | 2 | SWSt. |
| 8) | Homiletische oder Katechetische Einleitung: | 2 | SWSt. |
| 9) | Einleitung in die Pastoraltheologie: | 2 | SWSt. |
| 10) | Drei fachverschiedene Seminare aus den unter 1 bis 5 genannten Disziplinen. | | |

B) Wahlpflicht— und Fakultativer Bereich:

Der Studierende kann unter allen Lehrangeboten (Vorlesungen, Übungen, Pro—/Seminaren) in biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie wählen, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Es sollen mindestens 16 SWSt. belegt werden (Wahlpflichtbereich).

V. Zweiter Studienabschnitt bis zur Abschlußprüfung

Der zweite Studienabschnitt umfaßt 6 Semester.

A) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

- | | | | |
|----|-------------------------------|----|-------|
| 1) | Dogmatik: | 16 | SWSt. |
| 2) | Moraltheologie: | 10 | SWSt. |
| 3) | Exegese des Alten Testaments: | 8 | SWSt. |
| 4) | Exegese des Neuen Testaments: | 10 | SWSt. |
| 5) | Kirchengeschichte: | 6 | SWSt. |

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6) | Kirchenrecht: | 6 SWSt. |
| 7) | Pastoraltheologie: | 12 SWSt. |
| 8) | Liturgik: | 12 SWSt. |
| 9) | Homiletik und Katechetik: | 12 SWSt. |
| 10) | 5 fachwissenschaftliche Seminare aus wenigstens 3 der 4 Fachgruppen (biblische, historische, systematische und praktische Theologie). | |

B) Wahlpflicht— und Fakultativer Bereich:

Der Studierende kann unter allen Lehrangeboten (Vorlesungen, Übungen, Pro—/Seminaren) in biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie wählen. Es sollen mindestens 16 SWSt. belegt werden. (Wahlpflichtbereich).

VI. Besondere Bestimmungen

- 1) Auf Grund der Studienzyklen kann es notwendig sein, daß einzelne Vorlesungen des 2. Studienabschnittes ausnahmsweise schon während der ersten 4 Semester gehört werden.
- 2) Die Vorlesungen werden durch das Studienbuch nachgewiesen, die Seminare und Übungen außerdem durch Teilnahmechein. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Alt—Katholischen Bischöflichen Seminars wird gesondert von den entsprechenden Dozenten bescheinigt.
- 3) Wird im Zuge der Neugestaltung des Studiums eine mehrsemestrige Lehrveranstaltung in einen Vorlesungsteil und einen Übungsteil aufgegliedert, dann genügt nicht nur ihr Nachweis im Studienbuch, es ist außerdem ein Teilnahmechein an dem zugeordneten Übungsteil erforderlich.
- 4) Im ersten Studienabschnitt sind die unter 6 bis 9 genannten Fächer kein Gegenstand der propädeutischen Prüfung.
- 5) Im Lauf des Studiums sind mindestens je 2 SWSt. (Vorlesung oder Seminar) anglikanischer und orthodoxer Theologie zu hören.

Diese Studienordnung für das Fach Alt—Katholische Theologie wurde auf Vorschlag des Direktors des Alt—Katholischen Seminars im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium des Alt—Katholischen Bischöflichen Seminars am 6. 11. 1975 vom Senat der Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität gemäß § 52 der Universitätsverfassung beschlossen und am 2. 12. 1975 dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW gemäß § 22 Abs. 1 Hochschulgesetz angezeigt.

gez. Egl i

Rektor der Rheinischen
Friedrich—Wilhelms—Universität